|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0941 |
| Titel | Kriegswirtschaftsamt (Pächterschutz). |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 383–384 |

[*p. 383*] In Sachen des Paul Lüscher, Dielsdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Niederer, Zürich, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion,

hat sich ergeben:

Am 30. März 1944 verfügte das kant. Kriegswirtschaftsamt im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion, daß der zwischen Paul Lüscher als Verpächter und Ernst Eberhart als Pächter abgeschlossene Pachtvertrag gestützt auf Artikel 33 des Bundesratsbeschlusses über Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter um ein weiteres Jahr, d. h. bis 31. März 1945, verlängert werde. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Verpächter fristgerecht. Die Volkswirtschaftsdirektion hält an der angefochtenen Verfügung fest. Soweit die Ausführungen des Rekurrenten dem Regierungsrat erheblich erscheinen, werden sie in den Erwägungen berücksichtigt.

Es fällt in Betracht:

Die von der Vorinstanz ihrem Entscheid zu Grunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse werden vom Rekurrenten nicht bestritten. Danach hatte der Pächter im Jahre 1943 als Hilfsdienstpflichtiger 25 Tage Militärdienst zu leisten, während der in seinem Betrieb mitarbeitende Familienangehörige Pulver 60 Tage Militärdienst absolvieren mußte. Der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, daß dieser Militärdienst nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses führen könne, da die Dienstleistung in die Monate Dezember und Januar gefallen sei, also in eine Zeit, da der Bauer außer Füttern und Melken überhaupt keine Arbeit habe.

Nach Artikel 33 des Bundesratsbeschlusses über Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Januar 1940 kann die Verlängerung eines Pachtverhältnisses um ein Jahr vom Ablauf der Kündigungsfrist hinweg verlangt werden, wenn der Pächter selber oder einzelne seiner Familienangehörigen, die im Pachtbetrieb in leitender Stellung beschäftigt sind, der Dienstpflicht unterstehen, wenn der Vertrag vor Ende des Aktivdienstes gekündigt wird und wenn der Pächter glaubhaft macht, daß er durch die Auflösung des Vertrages in seiner ökonomischen Existenz bedroht wird. Eine Minimaldauer des zu leistenden Militärdienstes wird nicht gefordert. Ebenso wird nicht verlangt, daß die Dienstleistung in einer für die Landwirtschaft besonders strengen Jahreszeit zu erfolgen habe.

Der Regierungsrat ist in seiner bisherigen Praxis von der Überlegung ausgegangen, daß Pachtverlängerungen wegen kurzer Militärdienstleistungen nicht bewilligt werden sollen. Insbesondere dürfen Militärdienste, die auch in Friedenszeiten absolviert werden müßten, nicht zur Gewährung des Pächterschutzes gemäß Artikel 33 ff. leg. dt. führen. Die Vorinstanz hat denn auch in Berücksichtigung dieser Praxis die Dienstleistungen Eberharts nicht als genügend für eine Verlängerung betrachtet, sondern ihren Entscheid auf Grund der 60 Tage Militärdienst Pulvers gefällt. Zwei Monate ununterbrochenen Militärdienst bedeuten aber für einen Soldaten auch in der heutigen Zeit eine erhebliche Mehrdienstleistung gegenüber normalen Zeiten. Der Rekurrent ist im Irrtum, wenn er annimmt, daß diese Dienstleistung für Pulver und damit auch für Eberhart keine große Bedeutung gehabt habe, weil sie in die Monate Dezember und Januar fiel. Es trifft zwar zu, daß die landwirtschaftlichen Arbeiten während dieser Zeit keinen sehr großen Umfang haben. Dagegen bilden die Wintermonate die günstigste Zeit, um ein neues Pachtobjekt zu suchen. Durch die Militärdienstleistungen Pulvers waren demnach sowohl der Dienstleistende wie Eberhart in der Möglichkeit, ein neues Pachtobjekt ausfindig zu machen, eingeschränkt.

Der Rekurrent beanstandet, daß die Verlängerung des Pachtverhältnisses bereits zum zweitenmal erfolgt. Gemäß Artikel 33, Absatz 2, des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses kann das Gesuch um einjährige Verlängerung des Pachtverhältnisses bis zur Beendigung des Aktivdienstes jeweilen erneuert werden. Die Einreichung des Gesuches erfolgte deshalb formell zu Recht. Wenn die in Artikel 33 geforderten Voraussetzungen zutreffen, kann das Gesuch auch beim zweiten- und drittenmal gutgeheißen werden.

Daß die übrigen in Artikel 33 geforderten Voraussetzungen zutreffen, wird vom Rekurrenten nicht bestritten, sodaß darauf nicht eingegangen werden muß.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat: // [*p. 384*]

I. Der Rekurs des Paul Lischer, Dielsdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Niederer, Zürich, gegen eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird abgewiesen.

II. Der Rekurrent hat eine Staatsgebühr von Fr. 30 nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Niederer, Zürich, zu Handen des Rekurrenten, an Ernst Eberhart, Dielsdorf, an das kant. landwirtschaftliche Schätzungsamt und an die Volkswirtschaftsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]